

Inhaltsübersicht

A. Bekanntmachungen

| | |
|--|----------|
| Promotionsordnung des Fachbereichs Gartenbau | Seite 2 |
| Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelor- und Diplomstudiengang Geowissenschaften | Seite 8 |
| Änderung der Entgeltordnung | Seite 12 |
| Änderung der Immatrikulationsordnung | Seite 14 |

B. Hochschulinformationen

--

Der Präsident der Universität Hannover hat am 02.07.1999 gemäß § 80a NHG die folgende Promotionsordnung genehmigt:

Promotionsordnung des Fachbereiches Gartenbau der Universität Hannover

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Fachbereich Gartenbau der Universität Hannover verleiht auf Grund einer wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation) und einer mündlichen Promotionsleistung (Kolloquium) den Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Gartenbauwissenschaften (Dr. rerum hortensiarum, abgekürzt Dr. rer. hort.).
- (2) Durch die Promotion wird die Befähigung zu vertiefter selbständiger wissenschaftlicher Arbeit nachgewiesen.

§ 2 Annahme als Doktorandin oder Doktorand

- (1) Voraussetzung für die Annahme als Doktorandin oder Doktorand ist ein Abschlußexamen einer wissenschaftlichen Hochschule. Für die Gleichwertigkeit des Abschlußexamens einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule sind die von der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Fachbereichsrat.
Das Abschlußexamen muß mindestens mit der Gesamtnote "gut" bestanden sein. Die Annahme kann auch dann ausgesprochen werden, wenn die Prüfungen in den Fächern mit mindestens "gut" bestanden wurden, aus denen das Gebiet der Dissertation entnommen ist oder die dem Gebiet der Dissertation verwandt sind. Erfüllt eine Bewerberin oder ein Bewerber diese Voraussetzungen nicht, so kann der FBR in besonders begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.
- (2) Bewerberinnen oder Bewerber, die ein nicht als gleichwertig anerkanntes Abschlußexamen an einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule abgelegt haben, können als Doktorandin oder Doktorand angenommen werden. In diesen Fällen haben die Bewerberinnen oder die Bewerber eine mündliche Prüfung in dem Fach, dem die Dissertation entnommen wird, und in bis zu zwei weiteren Fächern abzulegen. Der FBR bestimmt im Einzelfall die Prüfungsfächer

und die Prüferinnen oder Prüfer. Darüber hinaus kann der FBR die Anfertigung einer dreimonatigen Studienarbeit fordern.

- (3) Fachhochschulabsolventinnen oder Fachhochschulabsolventen können zum Promotionsverfahren zugelassen werden, wenn
 1. Ein fachlich einschlägiges Hochschulstudium mit gehobenem Prädikat (Note „sehr gut“ abgeschlossen wurde und
 2. Die Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit entweder
 - a) durch eine qualifizierte Vorstellung des wissenschaftlichen Vorhabens oder
 - b) durch qualifizierte Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen eines in der Regel zweisemestrigen Studiums der für das wissenschaftliche Vorhaben relevanten Fächer an der Universität Hannover nachgewiesen wurde.
- (4) Die Bewerberin oder der Bewerber beantragt bei der Dekanin oder dem Dekan schriftlich vor Beginn der Arbeit an der Dissertation die Annahme als Doktorandin oder Doktorand. Dem Gesuch sind beizufügen:
 1. urkundliche Nachweise der Voraussetzungen nach Absatz 1,2 oder 3;
 2. eidesstattliche Erklärung über vorausgegangene oder laufende Promotionsgesuche;
 3. vorläufige Arbeitstitel (unter Berücksichtigung von § 3 Abs. 1) sowie Name und Einverständniserklärung der gewünschten Betreuerin oder des gewünschten Betreuers.
- (5) Sofern erforderlich, kann die Vermittlung einer Betreuerin oder eines Betreuers durch den FBR Gartenbau beantragt werden.
- (6) Vom FBR können als Betreuerin oder Betreuer eingesetzt werden:
 1. Professorinnen oder Professoren des Fachbereiches (FB) Gartenbau der Universität Hannover.
 2. Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler, deren gleichwertige Qualifikation gegeben ist.
- (7) Ist das Thema der Dissertation einem interdisziplinären Bereich entnommen, so kann der FBR eine zweite Betreuerin oder einen zweiten Betreuer einsetzen.

- (8) Nach Prüfung der formalen Voraussetzungen entscheidet der FBR über die Annahme als Doktorandin oder Doktorand.
- (9) Der Antrag auf Annahme als Doktorandin oder Doktorand ist abzulehnen, wenn der FB für das Thema der Dissertation fachlich nicht zuständig ist oder keine Betreuerin oder kein Betreuer für die Bewerberin oder den Bewerber gefunden werden kann, oder die zur Durchführung der Arbeit erforderlichen Mittel fehlen.
- (10) Wenn eine Bewerberin oder ein Bewerber eine bereits fertiggestellte Arbeit als Dissertation vorlegt und die übrigen Voraussetzungen nach Absatz 4 erfüllt sind, kann der FBR die Annahme als Doktorandin oder Doktorand auch ohne Einsetzen einer Betreuerin oder eines Betreuers aussprechen.
- (11) Die Dekanin oder der Dekan teilt der Bewerberin oder dem Bewerber die Entscheidung über den Antrag auf Annahme unverzüglich schriftlich mit. Eine Ablehnung ist der Bewerberin oder dem Bewerber zu begründen.
- (12) Der Fachbereichsrat kann auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden oder einer eingesetzten Betreuerin oder eines eingesetzten Betreuers die Betreuung einer anderen Professorin oder einem anderen Professor des FB oder einer anderen Wissenschaftlerin oder einem anderen Wissenschaftler gleichwertiger Qualifikation übertragen, wenn sich bei der Durchführung der Betreuung hierfür wichtige Gründe ergeben haben.

§ 3

Die Dissertation

- (1) Das Thema der Dissertation muß einem Fachgebiet entnommen sein, das am FB durch eine Professorin oder einen Professor vertreten ist.
- (2) Die Dissertation muß eine selbständige Leistung der Doktorandin oder des Doktoranden sein. Liegen ihr Untersuchungen zugrunde, die im Rahmen einer Gemeinschaftsarbeit durchgeführt wurden, so muß jede einzelne Doktorandin oder jeder einzelne Doktorand ihren Beitrag in eigener Verantwortung abgefaßt haben.
- (3) Diplom- oder andere Prüfungsarbeiten dürfen nicht als Dissertation anerkannt werden.
- (4) Wissenschaftliche Publikationen oder dafür vorgesehene Manuskripte können Bestand-

teile einer Dissertation sein. Die Dissertation muß ein zusammenhängendes Fachthema behandeln und eine in sich geschlossene Darstellung der Forschungsarbeiten und ihrer Ergebnisse enthalten. Teile der Dissertation können bereits vor deren Einreichung veröffentlicht sein.

- (5) Die Dissertation ist in der Regel in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. Auf Antrag kann sie auch in einer anderen Sprache abgefaßt werden.
- (6) Die Dissertation kann auch bei einem entsprechend qualifizierten Mitglied eines anderen Fachbereiches der Universität Hannover oder einer anderen inländischen oder ausländischen Hochschule angefertigt werden. Über die Genehmigung entscheidet der FBR im Einzelfall.

§ 4

Zulassung zur Promotion

- (1) Das Promotionsgesuch ist an die Dekanin oder den Dekan zu richten. Über die Zulassung entscheidet der FBR.
- (2) Dem Gesuch sind beizufügen:
1. die Bestätigung über die Annahme als Doktorandin oder Doktorand (vgl. § 2 Abs. 10);
 2. ein Exemplar der Dissertation für das Dekanat sowie für jedes Mitglied der Prüfungskommission (§ 5);
 3. eine eidesstattliche Erklärung, daß die Doktorandin oder der Doktorand die Dissertation selbständig angefertigt hat und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat sowie daß die Arbeit noch nicht als Dissertation oder andere Prüfungsarbeit vorgelegt wurde. Liegen der Dissertation Untersuchungen zugrunde, die im Rahmen einer Gemeinschaftsarbeit durchgeführt wurden (§ 3 Abs. 2), so ist darüber hinaus eine eidesstattliche Erklärung über den Umfang des in eigener Verantwortung abgefaßten Beitrages abzugeben;
 4. eine Kurzfassung der Dissertation in dreifacher Ausfertigung in deutscher und englischer Sprache;
 5. ein Lebenslauf in deutscher und englischer Sprache, der über den Ausbildungsgang der Doktorandin oder des Doktoranden Aufschluß gibt.

- (3) Mit dem Gesuch kann ein Vorschlag zur Besetzung der Prüfungskommission (§ 5) eingereicht werden.
- (4) Das Promotionsgesuch kann zurückgenommen werden, solange die Dissertation nicht abgelehnt ist oder für die mündliche Prüfung noch kein Termin festgesetzt wurde. Nach Festsetzung eines Termins kann die Doktorandin oder der Doktorand nur noch aus wichtigem Grunde zurücktreten.

§ 5

Zusammensetzung der Prüfungskommission

- (1) Nach Zulassung der Doktorandin oder des Doktoranden zur Promotion bestellt der FBR eine Prüfungskommission.
- (2) Der Prüfungskommission gehören an:
 1. die Dekanin oder der Dekan oder eine oder ein von ihr oder ihm aus dem Kreise der Professorinnen oder Professoren des FB benannte Vertreterin oder benannter Vertreter als Vorsitzende oder Vorsitzender,
 2. die für die Beurteilung der Dissertation eingesetzten Referentinnen oder Referenten
 3. zwei oder drei weitere Professorinnen oder Professoren oder gleichwertig qualifizierte Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler.
- (3) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende darf der Prüfungskommission nicht zugleich als Referentin oder Referent angehören.
- (4) Die im Absatz 2 Nr. 3 genannten Professorinnen oder Professoren sollen unter dem Gesichtspunkt ausgewählt werden, daß die für die mündliche Promotionsleistung geforderte fachliche Breite des Kolloquiums gewährleistet ist (vgl. § 7).
- (5) Die Dekanin oder der Dekan hat der Doktorandin oder dem Doktoranden die Zusammensetzung der Prüfungskommission unverzüglich mitzuteilen.

§ 6

Beurteilung der Dissertation

- (1) Die Dissertation wird von mindestens zwei Referentinnen oder Referenten beurteilt, die vom FBR bestimmt werden.

- (2) Erste Referentin oder erster Referent ist in der Regel die Betreuerin oder der Betreuer (§ 2 Abs. 5). Kann die Betreuerin oder der Betreuer diese Aufgabe nicht wahrnehmen, so bestellt der FBR nach Anhörung der Doktorandin oder des Doktoranden und soweit möglich im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer eine andere erste Referentin oder einen ersten Referenten.
- (3) Als Referentin oder Referent können Professorinnen oder Professoren sowie Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler gleichwertiger Qualifikation benannt werden. Eine der Referentinnen oder einer der Referenten muß dem FB angehören. Die Benennung von Professorinnen oder Professoren sowie von Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftlern außerhalb des Fachbereiches ist erwünscht.
- (4) Jede Referentin oder jeder Referent reicht der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission ein eingehend begründetes Gutachten ein, schlägt eine der in § 8 Abs. 1 aufgeführten Noten vor und empfiehlt die Arbeit anzunehmen, mit bestimmten Änderungen anzunehmen oder abzulehnen.
- (5) Die Referentin oder der Referent ist verpflichtet, ihr oder sein Gutachten innerhalb von 6 Wochen nach Erhalt der Dissertation vorzulegen. Eine Verlängerung dieser Frist ist nur mit Zustimmung des FBR möglich.
- (6) Empfehlen alle Referentinnen oder Referenten die Annahme der Arbeit, so wird das Verfahren fortgesetzt. Empfehlen sie übereinstimmend die Arbeit abzulehnen, so wird das Beurteilungsverfahren abgebrochen. Der Doktorandin oder dem Doktoranden wird dieses mitgeteilt und Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Danach entscheidet die Prüfungskommission über die endgültige Ablehnung der Dissertation oder den weiteren Verfahrensablauf. Empfiehlt eine der Referentinnen oder einer der Referenten die Ablehnung der Arbeit, so beschließt die Prüfungskommission über die Weiterführung des Verfahrens und erforderlichenfalls die Einholung weiterer Gutachten.
- (7) Wird beschlossen, die Arbeit vorbehaltlich bestimmter Änderungen anzunehmen, so hat die Doktorandin oder der Doktorand diese Änderungen vor Auslegung der Arbeit vorzunehmen. In Zweifelsfällen entscheidet die Prüfungskommission.
- (8) Die Dissertation wird in der Vorlesungszeit 14 Tage zur Einsichtnahme ausgelegt. Die Dekanin oder der Dekan benachrichtigt alle Einrichtungen des Fachbereiches von der Aus-

legung. Alle Professorinnen oder Professoren und promovierten Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des FB haben das Recht, Sondergutachten abzugeben.

- (9) Liegen Sondergutachten vor, entscheidet die Prüfungskommission nach Anhörung der Sondergutachterin oder des Sondergutachters über das weitere Verfahren.
- (10) Nach Abschluß des Beurteilungsverfahrens entscheidet die Prüfungskommission über die Annahme der Arbeit und deren Bewertung (§ 8) und teilt ihre Entscheidung der Doktorandin oder dem Doktoranden mit. Sie kann die Annahme mit der Auflage verbinden, bestimmte Änderungen vorzunehmen.
- (11) Gegen eine Ablehnung der Dissertation kann die Doktorandin oder der Doktorand beim FBR innerhalb eines Monats schriftlich Widerspruch einlegen.

§ 7 Kolloquium

- (1) Das Kolloquium wird mit einem Vortrag der Doktorandin oder des Doktoranden von maximal 20 Minuten Dauer über den Inhalt ihrer oder seiner Dissertation eröffnet. Es geht vom Inhalt der Dissertation aus und bezieht die Gutachten und Sondergutachten mit ein. Die Doktorandin oder der Doktorand soll im Kolloquium nachweisen, daß sie oder er in dem Fachgebiet, dem das Thema ihrer oder seiner Dissertation entnommen ist, breite Kenntnisse besitzt. Sie oder er muß darüber hinaus in der Lage sein, auch Fragen aus anderen Fachgebieten zu beantworten, die sachlich und methodisch mit der Dissertation in Verbindung stehen. Der an den Vortrag der Doktorandin oder des Doktoranden anschließende Teil des Kolloquiums dauert eine Stunde.
- (2) Der Termin für das Kolloquium wird von der Prüfungskommission im Einvernehmen mit der Doktorandin oder dem Doktoranden unmittelbar nach Annahme der Dissertation festgelegt. Die Doktorandin oder der Doktorand wird mit einer Frist von mindestens 14 Tagen zum Kolloquium eingeladen. Mit der Einladung werden ihr oder ihm die wesentlichen Argumente der Referentinnen oder Referenten und Sondergutachterinnen oder Sondergutachter ihrer Dissertation mitgeteilt.
- (3) Die mündliche Prüfung wird mit „nicht bestanden“ bewertet, wenn die Doktorandin oder der Doktorand zu dem für das Kolloqui-

um festgesetzten Termin ohne Angabe wichtiger Gründe nicht erscheint.

- (4) Das Kolloquium ist universitätsöffentlich. Auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Bei Störungen während des Kolloquiums kann die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission die Öffentlichkeit ausschließen.
- (5) Das Kolloquium wird zwischen der Doktorandin oder dem Doktoranden und den Mitgliedern der Prüfungskommission geführt. Es wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission geleitet.
- (6) Über Verlauf und die Ergebnisse des Kolloquiums ist ein Protokoll anzufertigen, das von den Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterschreiben ist.

§ 8 Bewertung der Promotionsleistungen

- (1) Zur Bewertung der Promotionsleistung werden folgende Noten verwendet:
 - ausgezeichnet bestanden
 - sehr gut bestanden
 - gut bestanden
 - bestanden
 - nicht bestanden.
- (2) Unmittelbar im Anschluß an das Kolloquium bewertet die Prüfungskommission die mündliche Promotionsleistung mit einer der in Absatz 1 genannten Noten. Wird die mündliche Promotionsleistung mit "nicht bestanden" beurteilt, ist eine einmalige Wiederholung möglich (§ 9).
- (3) Abschließend benotet die Prüfungskommission die Promotionsleistungen insgesamt unter Berücksichtigung der Gutachten, der Sondergutachten und der Ergebnisse des Kolloquiums. Bei der Festlegung der Gesamtnote soll die Dissertation etwa mit dem doppelten Gewicht der mündlichen Promotionsleistung berücksichtigt werden.
- (4) Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission teilt der Doktorandin oder dem Doktoranden die Gesamtnote und die Benotung der Dissertation sowie der mündlichen Promotionsleistung mit.

§ 9**Wiederholung des Kolloquiums**

- (1) Wurde die mündliche Promotionsleistung mit der Note "nicht bestanden" bewertet, so kann die Doktorandin oder der Doktorand frühestens nach drei spätestens nach zwölf Monaten bei der Dekanin oder dem Dekan die Wiederholung beantragen.
- (2) Eine zweite Wiederholung des Kolloquiums ist nicht möglich.

§ 10**Einsicht in die Prüfungsakte**

Der Doktorandin oder dem Doktoranden wird auf Antrag nach erfolgter Bewertung aller Promotionsleistungen Einsicht in die Gutachten und Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist spätestens innerhalb eines Jahres nach dem Kolloquium möglich. Die Dekanin oder der Dekan bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 11**Veröffentlichung der Dissertation**

- (1) Innerhalb von 12 Monaten nach Festsetzung der Gesamtnote hat die Doktorandin oder der Doktorand die Dissertation entweder als Ganzes oder die wesentlichen Inhalte in wissenschaftlichen Zeitschriften zu veröffentlichen.
- (2) Wird die Dissertation auszugsweise in einer wissenschaftlichen Zeitschrift veröffentlicht, so hat die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission im Benehmen mit den Berichterstatterinnen oder Berichterstattern zu bestätigen, daß der Auszug den Anforderungen von Absatz 1 entspricht.
- (3) Erfolgt die Veröffentlichung in einer Zeitschrift, so ist die Arbeit als Dissertation unter Nennung des Fachbereichs Gartenbau der Universität Hannover kenntlich zu machen.
- (4) Die Anzahl der von der Doktorandin oder dem Doktoranden abzuliefernden Exemplare setzt der FBR in Übereinstimmung mit den allgemeinen Richtlinien fest.
- (5) Aus wichtigen Gründen kann der FBR die Abgabefrist verlängern.

§ 12**Urkunde und Führung des Doktorgrades**

- (1) Nach Ablieferung der Pflichtexemplare wird der Doktorandin oder dem Doktoranden eine Promotionsurkunde ausgehändigt, die von

der Präsidentin oder dem Präsidenten und der Dekanin oder dem Dekan unterzeichnet ist.

- (2) Als Datum der Promotion ist der Tag zu nennen, an dem die mündliche Promotionsleistung erbracht wurde.
- (3) Erst mit dem Aushändigen der Urkunde wird die Berechtigung erworben, den Doktorgrad zu führen.

§ 13**Ungültigkeit der Promotionsleistungen**

Ergibt sich vor Aushändigung der Promotionsurkunde, daß sich die Doktorandin oder der Doktorand bei ihren Promotionsleistungen einer Täuschung schuldig gemacht hat oder daß wesentliche Voraussetzungen für die Promotion irrigerweise als gegeben angenommen worden sind, so kann der FBR die Promotionsleistung für ungültig erklären.

§ 14**Entziehung des Doktorgrades**

Die Entziehung des Doktorgrades richtet sich nach den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

§ 15**Ehrenpromotion**

- (1) In Anerkennung hervorragender wissenschaftlicher Leistungen kann der FBR den Grad der Doktorin oder des Doktors der Gartenbauwissenschaften ehrenhalber (Dr. rer. hort. h. c.) als seltene Auszeichnung verleihen.
- (2) Ein entsprechender Antrag ist von mindestens fünf Professorinnen oder Professoren bei der Dekanin oder dem Dekan zu stellen. Er ist allen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern des Fachbereichs mit der Begründung im Umlaufverfahren zur Stellungnahme zuzuleiten.
- (3) Für die Verleihung ist eine Stimmenmehrheit von mindestens vier Fünfteln der Mitglieder des FBR sowie der Zustimmung von Präsidentin oder Präsident und Senat erforderlich.
- (4) Die Ehrenpromotion erfolgt durch Überreichung einer von Präsidentin oder Präsident und Dekanin oder Dekan unterzeichneten Urkunde, in der die Verdienste der Promovierten hervorzuheben sind.

- (5) Von der Ehrenpromotion sollen alle wissenschaftlichen Hochschulen benachrichtigt werden, außerdem soll Anzeige an das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur erfolgen.

§ 16
Inkrafttreten

Diese Promotionsordnung tritt nach der Genehmigung durch die Präsidentin oder den Präsidenten der Universität Hannover am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität in Kraft.

Das Ministerium für Wissenschaft und Kultur hat mit Erlass vom 21.06.1999 - 11 B.1 - 743 03 - 23 - gemäß § 80 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 Halbsatz 1 Nr. 2 NHG die folgende Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelor-/Diplomstudiengang Geowissenschaften genehmigt:

**Änderung der
Prüfungsordnung
für den Bachelor- und Diplomstudiengang
Geowissenschaften**

der Universität Hannover,
Fachbereich Geowissenschaften und Geographie

Abschnitt I

Die o. a. Prüfungsordnung wird wie folgt geändert:

1. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7
Zulassung

(1) Der Antrag auf Zulassung (Meldung) zur Diplomvorprüfung, zur Prüfung zum Bachelor oder zur Diplomprüfung oder zu ihren einzelnen Prüfungsteilen ist nach näherer Bestimmung des Zweiten, Dritten und Vierten Teils schriftlich beim Prüfungsausschuß innerhalb des vom Prüfungsausschuß festzusetzenden Zeitraumes zu stellen. Fristen, die vom Prüfungsausschuß gesetzt sind, können beim Vorliegen triftiger Gründe verlängert oder rückwirkend verlängert werden, insbesondere wenn es unbillig wäre, die durch den Fristablauf eingetretenen Rechtsfolgen bestehen zu lassen.

(2) Soweit der Zweite, Dritte oder Vierte Teil nichts Weiteres oder Abweichendes bestimmen, wird zugelassen, wer

- im Studiengang Geowissenschaften immatrikuliert ist und
- die nach den Anlagen 4A, 4B und 7A erforderlichen Prüfungsvorleistungen nachweist.

(3) Der Meldung sind, soweit sich nicht bereits entsprechende Unterlagen im Prüfungsamt befinden, unbeschadet weiterer Nachweise nach dem Zweiten, Dritten und Vierten Teil beizufügen:

1. Nachweise nach Absatz 2 sowie
2. eine Erklärung darüber, ob die Diplomvorprüfung, die Prüfung zum Bachelor, die Diplomprüfung oder Teile dieser Prüfungen in demselben oder einem der verwandten, in § 6 genannten Studiengänge an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland bereits endgültig nicht bestanden ist.

3. ggf. Vorschläge für Prüfende.

Ist es nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(4) Über die Zulassungen entscheidet der Prüfungsausschuß. Die Zulassung wird versagt, wenn

1. die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. die Diplomvorprüfung, die Prüfung zum Bachelor oder die Diplomprüfung in demselben Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland bereits endgültig nicht bestanden ist.

(5) Die Bekanntgabe der Zulassung einschließlich der Prüfungstermine und der Versagung der Zulassung erfolgt nach § 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG). Die Versagung der Zulassung erfolgt schriftlich.“

2. Anlage 3A erhält folgende Fassung:

„**Anlage 3A:** Leistungen nach § 21 Abs. 1 zur Diplomvorprüfung
Für den Erwerb des Vordiploms muß die Teilnahme ("TS") bzw. erfolgreiche Teilnahme ("ES") an folgenden Lehrveranstaltungen nachgewiesen werden:

Paläontologische Methoden (ES)
Geologische Arbeitsmethoden im Labor (TS)
Geologische Arbeitsmethoden im Gelände (ES)
Geophysikalische Arbeitsmethoden (ES)
Geologische Anfängerkartierung (ES)
Grundlagen der Röntgenbeugung (ES)
Bodenkundliche Geländeübungen (TS)
Geologischer Profilaufnahmekurs (ES)
Geologische Kartenkunde (ES).

In den Fächern

Biologie (Umfang: 6 SWS)

Mathematik (Umfang: 8 SWS)

ist die erfolgreiche Teilnahme nachzuweisen.

Weiterhin muß die Teilnahme an 8 Tagesexkursionen nachgewiesen werden.“

3. Anlage 3B erhält folgende Fassung:

„**Anlage 3B:** Prüfungsanforderungen und Gewichtung der Noten zur Diplomvorprüfung (§ 19)

Die Gesamtnote zur Diplomvorprüfung setzt sich

zu 60 % aus der Fachnote "Geowissenschaften",
zu 25 % aus der Fachnote für Chemie,
zu 15 % aus der Fachnote für Physik

zusammen.

Umfang und Prüfungsanforderungen für das Fach Chemie

Gesamtumfang: 17 SWS, davon 5 SWS Laborpraktika

Anforderungen:

Anorganische Chemie:

Prüfungsform (§ 8): Klausur (Wichtungsfaktor 0,67)

Anforderungen:

Allgemeine Chemie: Kenntnisse über Atombau und chemische Bindung, Aufbau des Periodensystems, Grundlagen der chemischen Energetik und des chemischen Gleichgewichtes, Grundprinzipien der Reaktionen der Elemente.

Analytische Chemie: Kenntnisse über Nachweisreaktionen für Kationen und Anionen, Methoden der qualitativen Analyse, Trennverfahren für Elemente und Verbindungen, Anwendung des Massenwirkungsgesetzes.

Chemisches Grundpraktikum: Praktische Verfahren zu den oben angegebenen Grundlagen.

Physikalische Chemie:

Prüfungsform (§ 8): Klausur (Wichtungsfaktor 0,33)

Anforderungen:

Kenntnisse über die Hauptsätze der Thermodynamik, Grundlagen der Mischphasenthermodynamik, Prinzipien und Anwendungen thermodynamischer Modelle.

Umfang und Prüfungsanforderungen für das Fach Physik

Gesamtumfang: 12 SWS, davon 4 SWS Laborpraktika

Prüfungsform (§ 8): Klausur oder Mündliche Prüfung

Anforderungen:

Experimentalphysik: Grundlagen der Mechanik, Optik, Elektrizitäts- und Wärmelehre

Physikalisches Praktikum: Praktische Verfahren zu den oben angegebenen Grundlagen, selbständiges Experimentieren, Quantifizierung von Messungenauigkeiten, Anfertigen von Meßprotokollen.

Studienbegleitende Prüfungsleistungen für die Fachprüfung "Geowissenschaften"

| <i>Prüfung</i> | <i>SWS</i> | <i>Prüfungsart</i> | <i>Anforderungen</i> | <i>Faktor</i> |
|------------------|------------|--------------------|--|---------------|
| System Erde | 8 | 2 K | Grundlagen über: Aufbau der Erde, Gesteinsdeformation und Entwicklung der Magmatite, Metamorphite und Sedimente; Grundkenntnisse der Bildungsprozesse und Eigenschaften von klastischen und karbonatischen Sedimentgesteinen | 2*4 |
| Magmatite | 3 | K | Grundlagen über Struktur, Genese und Eigenschaften von Plutoniten und Vulkaniten | 2 |
| Metamorphite | 3 | K | Grundlagen über Struktur und Entstehung der metamorphen Gesteine | 2 |
| Sedimentgesteine | 3 | K | Grundkenntnisse über die wichtigsten Eigenschaften und Strukturen von Sedimentgesteinen | 2 |
| Bodenkunde | 3 | K | Kenntnis der wichtigsten Böden, ihrer Bildung und Eigenschaften, Grundkenntnisse wichtiger Bodenprozesse und Bodenbelastungen | 3 |
| Paläontologie | 2 | K | Grundkenntnisse der Taphonomie und Fossildiagenese, der Biologie fossiler Organismen, ihrer Paläoökologie und ihrer paläobiogeographische Verbreitung, Grundlagen der Evolution und Stammesgeschichte. | 2 |
| Kristallographie | 5 | K | Grundlagen des Aufbaus und der Eigenschaften der kristallinen Materie, Bestimmung der wichtigsten gesteinsbildenden Minerale | 2 |
| Geochemie | 2 | K | Kenntnisse über die Entstehung der Elemente, Elementverteilungsprozesse, Altersbestimmungsmethoden | 2 |
| Rohstoffkunde | 2 | K | Kenntnisse über Vorkommen und Genese von mineralischen Rohstoffen und Kohlenwasserstoff-Lagerstätten | 1 |
| Geophysik | 1 | K | Grundkenntnisse geophysikalischer Methoden, ihrer Anwendung und Interpretation" | 1 |

4. Anlage 4A erhält folgende Fassung:

„**Anlage 4A:** Vorleistungen zur Diplomprüfung (§ 28)

Für den Erwerb des Diploms muß die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen nachgewiesen werden:

Bildungsprozesse siliziklastischer Sedimente
 Grundlagen der Paläobiologie, Morphologie und Anatomie wichtiger Fossilgruppen
 Grundlagen der Strukturgeologie
 Mikroskopische Analyse von Mineralen und Gesteinen
 Festkörper-Spektroskopie
 Geochemische Analysenmethoden 1
 Geochemische Analysenmethoden 2
 Pedogene Minerale
 Bodenkundliches Laborpraktikum
 Quantitative Mineralanalyse
 Geologische Interpretation geophysikalischer Daten
 Bildungsprozesse karbonatischer Gesteine
 Grundlagen der Quartärgeologie
 Grundlagen der Hydrogeologie
 Beiträge der Geowissenschaften zur Umweltforschung
 Rohstoffforschung
 Regionale Geologie von Mitteleuropa
 Quartärkartierkurs oder Kristallinkartierkurs
 Zwei große Exkursionen
 Acht Tagesexkursionen.

Weiterhin ist die erfolgreiche Ableistung von Betriebspraktika im Gesamtumfang von zwölf Wochen durch Praktikumsbescheinigungen nachzuweisen.“

5. Anlage 7A erhält folgende Fassung:

„**Anlage 7A:** Vorleistungen zur Bachelor-Prüfung (§ 23)

Für den Erwerb des Bachelor-Grades muß die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen nachgewiesen werden:

Bildungsprozesse siliziklastischer Sedimente
 Grundlagen der Paläobiologie, Morphologie und Anatomie wichtiger Fossilgruppen
 Grundlagen der Strukturgeologie
 Mikroskopische Analyse von Mineralen und Gesteinen
 Festkörper-Spektroskopie
 Geochemische Analysenmethoden 1
 Geochemische Analysenmethoden 2
 Pedogene Minerale
 Bodenkundliches Laborpraktikum
 Quantitative Mineralanalyse

Geologische Interpretation geophysikalischer Daten
 Bildungsprozesse karbonatischer Gesteine
 Grundlagen der Quartärgeologie
 Grundlagen der Hydrogeologie
 Beiträge der Geowissenschaften zur Umweltforschung
 Rohstoffforschung
 Regionale Geologie von Mitteleuropa
 Quartärkartierkurs oder Kristallinkartierkurs
 Große Exkursion
 Vier Tagesexkursionen.

Weiterhin ist die erfolgreiche Ableistung von Betriebspraktika im Gesamtumfang von zwölf Wochen durch Praktikumsbescheinigungen nachzuweisen.“

Abschnitt II

Diese Änderung tritt nach ihrer Genehmigung durch das MWK am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule in Kraft.

Der Senat der Universität Hannover hat in seiner Sitzung am 14.07.1999 beschlossen, das Mindestentgelt für Weiterbildungsstudiengänge und die entsprechenden Entgelte gemäß der Entgeltordnung mit Wirkung vom 01.10.1999 von 150,00 DM auf 200,00 DM pro Semester heraufzusetzen. Die geänderte Entgeltordnung lautet demnach wie folgt (Änderungen sind fett gedruckt):

Änderung der Entgeltordnung

Gemäß § 81 Nds. Hochschulgesetz (NHG) hat der Senat der Universität Hannover am 08.02.1995, **geändert durch die Beschlüsse des Senats vom 29.04.1998 und 14.07.1999**

- für die Teilnahme an Weiterbildungsstudiengängen, Weiterbildungsprogrammen und Einzelveranstaltungen,
- für Gasthörer, Gasthörerinnen und Studierende, die das 60. Lebensjahr vollendet haben sowie
- für die Nutzung von Hochschuleinrichtungen durch Außenstehende

folgende Entgeltordnung beschlossen:

1. Weiterbildungsstudiengänge

1.1 Grundsatz

1.1.1. Von den gemäß der Immatrikulationsordnung eingeschriebenen Studierenden der Weiterbildenden Studiengänge werden von der Universität Hannover Entgelte erhoben.

Die Beiträge für Studentenwerk und Studentenschaft bleiben davon unberührt.

1.1.2. Für jeden Weiterbildungsstudiengang wird eine gesonderte Entgeltregelung getroffen, in der die Entgeltbemessung unter Beachtung der nachstehenden Grundsätze und der Wirtschaftlichkeit konkretisiert wird.

1.1.3. Die Höhe des Entgelts bemißt sich nach dem der Universität entstehenden Aufwand (1.2.1.), dem an dem Studiengangsangebot bestehenden öffentlichen Interesse (1.2.2.), dem wirtschaftlichen Interesse der Studierenden an der Absolvierung des Studiengangs (1.2.3) und der finanziellen Situation der/des einzelnen Studierenden (1.2.7).

1.2. Entgeltbemessung

1.2.1. Der Aufwand beinhaltet die der Universität zusätzlich entstehenden Kosten, insbesondere für zusätzlich beschäftigtes Personal, zusätzliche Lehrangebote und sonstige zusätzliche Leistungen des vorhandenen Personals, anteilige Inanspruchnahme von Geräten und Sachmitteln sowie ein angemessener Zuschlag für anteilige Gemeinkosten.

1.2.2. Bei besonderem öffentlichen und hochschulpolitischen Interesse kann von dem festgestellten Aufwand ein Abschlag bis zu 50 % vorgenommen werden.

1.2.3. Bei geringem wirtschaftlichen Interesse der Studierenden kann von dem festgestellten Aufwand ein Abschlag bis zu 50 % vorgenommen werden.

1.2.4. Die Abschläge zu 1.2.2 und 1.2.3 dürfen 95% nicht überschreiten.

1.2.5. Das Entgelt pro Studierende/r errechnet sich aus dem so festgestellten Betrag dividiert durch den Mittelwert der Zahl der eingeschriebenen Studierenden der abgelaufenen drei Studienjahre. Absehbare Veränderungen der Studierendenzahl können berücksichtigt werden. Während der ersten

fünf Jahre können Planungszahlen zugrunde gelegt werden. Das Mindestentgelt beträgt **DM 200,-** pro Semester. In den besonderen Entgeltregelungen gem. 1.1.2. können für einzelne Personengruppen abweichende Regelungen getroffen werden.

1.2.6. Ausnahmen von der Entgeltregelung sind möglich, wenn Kosten auf der Grundlage einer Vereinbarung mit Dritten getragen werden.

1.2.7. Auszubildende, Erwerbslose, Wehr- und Ersatzdienstleistende, Personen im Erziehungsurlaub und Sozialhilfeempfänger/-innen zahlen auf Antrag ein auf die Hälfte reduziertes Entgelt. Die besonderen Entgeltordnungen gem. 1.1.2. können vorsehen, daß das Entgelt für diesen Personenkreis in Härtefällen auf Antrag entfällt.

2. Weiterbildungsprogramme und Einzelveranstaltungen

2.1. Grundsatz

Von Personen, die an Weiterbildungsprogrammen oder Einzelveranstaltungen der Weiterbildung teilnehmen (Weiterbildungsteilnehmer/innen), erhebt die Universität Hannover Entgelte. Diese werden von den durchführenden Einrichtungen ermittelt, vereinnahmt und zweckgebunden für ihre Aufgaben der wissenschaftlichen Weiterbildung genutzt.

2.2. Entgeltbemessung

Entgelte für nichtstudiengangsgebundene Weiterbildungsprogramme und Einzelveranstaltungen der Weiterbildung zielen auf eine Zusatzkostendeckung im Sinne von Ziff. 1.1.3.. Die Gemeinkosten werden durch einen angemessenen Aufschlag für die Inanspruchnahme des vorhandenen Personals und der vorhandenen Einrichtungen berücksichtigt.

2.2.1. Ausnahmen in der Entgeltbemessung können analog zu 1.2.2, 1.2.3 und 1.2.4 vorgenommen werden.

2.2.2. Ausnahmen von der Entgelterhebung sind möglich, wenn Kosten auf der Grundlage einer Vereinbarung mit Dritten getragen werden.

2.2.3. Die Höhe des Entgeltes errechnet sich analog zu 1.2.5. Bei Einzelveranstaltungen mit geringem Aufwand kann auf ein Entgelt verzichtet werden.

2.3. In Härtefällen kann auf Antrag auf das Entgelt verzichtet werden.

3. Gasthörer und Gasthörerinnen

Personen, die an einzelnen Lehrveranstaltungen des grundständigen Studiums teilnehmen, werden als Gasthörer bzw. Gasthörerinnen an der Universität Hannover eingeschrieben. Es wird ein Entgelt in Höhe von **DM 200,-** pro Semester festgesetzt. Wird nur eine Lehrveranstaltung wahrgenommen, kann das Entgelt auf Antrag auf die Hälfte reduziert werden. In Härtefällen kann auf Antrag auf das Entgelt verzichtet werden.

4. Studierende, die das 60. Lebensjahr vollendet haben

Personen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben und sich im grundständigen Studium einschreiben, entrichten Beiträge für Studentenwerk und Studentenschaft und ein Entgelt von **DM 200,-** pro Semester. Auf Antrag kann das Entgelt auf die Hälfte reduziert werden; in Härtefällen kann auf Antrag auf das Entgelt verzichtet werden. Für die Teilnahme an weiterbildenden Studiengängen, Weiterbildungsprogrammen und Einzelveranstaltungen gelten 1.2. bzw. 2.1. dieser Ordnung.

5. Nutzung von Hochschuleinrichtungen durch Außenstehende

5.1 Grundsatz

Hochschuleinrichtungen dürfen Außenstehenden nach Abschluß einer vertraglichen Vereinbarung gegen Entgelt überlassen werden, wenn das Ansehen der Universität nicht beeinträchtigt und der Grundsatz der Gleichbehandlung gewahrt wird.

Hochschuleinrichtungen sind Grundstücke, Gebäude, Räume, Ausstattungsgegenstände oder Teile davon sowie Dienstleistungen.

5.2 Entgeltbemessung

Für die Höhe des Entgelts gilt Ziffer 2.2 dieser Ordnung entsprechend. Näheres wird in Überlassungsbedingungen und in einer Preisliste geregelt.

6. Anpassungsklausel

Die in den Ziffern 3 und 4 genannten Beträge werden im Abstand von 3 Jahren überprüft.

7. Fälligkeit

Entgelte sind vor Semesterbeginn, bei 2. vor Veranstaltungsbeginn bzw. bei 5. nach erfolgter Überlassung und Rechnungsstellung zu zahlen.

8. Inkrafttreten

Diese Fassung der Ordnung tritt am **01.10.1999** in Kraft.

Änderung der Immatrikulationsordnung

Gemäß Beschluss des Senats der Universität Hannover vom 14.07.1999 in der Fassung der - gemäß Erlass des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur (11 B - 73 203-4) vom 23.07.1999 gebilligten - Beanstandung gemäß § 86 Abs. 9 NHG durch den Präsidenten der Universität Hannover vom 20.07.1999 wird die Immatrikulationsordnung wie folgt geändert:

Der § 2 Abs. 3 Ziff. 9 erhält folgende Fassung: „der Nachweis über die Entrichtung der in § 34 Abs. 2 Nr. 2 NHG - in der durch das Haushaltsbegleitgesetz 1999 geänderten Fassung - genannten Beiträge.“

Der § 4 Abs. 1 Ziff. 2 erhält folgende Fassung: „der Bewerber/die Bewerberin nicht nachweist, dass er/sie die in § 34 Abs. 2 Nr. 2 NHG - in der durch das Haushaltsbegleitgesetz 1999 geänderten Fassung - genannten Beiträge für das jeweilige Semester entrichtet hat.“

Der § 7 Abs. 3 Ziff. 2 erhält folgende Fassung: „Nachweis über die Entrichtung der in § 34 Abs. 2 Nr. 2 NHG - in der durch das Haushaltsbegleitgesetz 1999 geänderten Fassung - genannten Beiträge.“

In § 8 Abs. 3 wird als Ziff. 2 eingefügt: „Schwangerschaft und Erziehung eines Kindes“. Die Nummerierung der übrigen Gründe ändert sich entsprechend.

Diese Änderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Hannover in Kraft.